

Vollmacht und Prozessvollmacht

*Zustellungen werden nur an
die Bevollmächtigten erbeten!*

für die Rechtsanwälte
Gerd Schwonburg
Lars Szotowski
Rudower Str. 132
12351 Berlin

wird hiermit in Sachen

Vollmacht und Prozessvollmacht für alle Verfahren in allen Instanzen erteilt.
Diese Vollmacht erstreckt sich insbesondere auf folgende Befugnisse:

1. Außergerichtliche Vertretung
2. Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen und Abgabe und Entgegennahme von einseitigen Willenserklärungen (z.B. Kündigung, Zurückweisung einer Kündigung wegen fehlender Vollmacht, usw.)
3. Prozessführung (u.a. nach §§ 81 ff. ZPO)
4. Vertretung im privaten und gesetzlichen Schlichtungsverfahren.
5. Beilegung des Rechtsstreits durch Vergleich, sonstige Einigung, Verzicht oder Anerkenntnis.
6. Einlegung und Rücknahmen von Rechtsmitteln und Rechtsbehelfen sowie Verzicht auf solche.
7. Entgegennahme und Bewirken von Zustellung und sonstigen Mitteilungen.
8. Alle Neben- und Folgeverfahren, z. B. Arrest und einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzung, Zwangsvollstreckung einschließlich der aus ihr erwachsenden besonderen Verfahren, Insolvenz, Zwangsversteigerung, Zwangsverwaltung und Hinterlegung.
9. Empfangnahme der vom Gegner, von der Justizkasse oder anderen Stellen zu erstatten den Kosten und notwendigen Auslagen.
10. Geldempfangsvollmacht
11. Verhandlung und Vergleichsabschluss nach § 141 Abs. 3 Satz 2 ZPO
12. Übertragung der Vollmacht ganz oder teilweise auf andere.

Berlin, den
(Ort, Datum)

x.....
(Unterschrift/-en)

Hinweise zu den Gebühren für Sozial- und arbeitsgerichtliche Verfahren

In arbeitsgerichtlichen Verfahren besteht außergerichtlich und gerichtlich keine Möglichkeit der obsiegenden Partei Ansprüche auf Kostenerstattung für die Zuziehung eines Prozessbevollmächtigten geltend zu machen.

Die Gebühren im arbeitsgerichtlichen Verfahren bemessen sich nach dem Gegenstandswert.

Die Gebühren in sozialrechtlichen Verfahren werden nach sog. Rahmengebühren berechnet, d.h. der Gebührenrahmen wird durch das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz vorgegeben. Der Unterzeichner/die Unterzeichnerin stimmt ausdrücklich einer Berechnung mindestens zur Mittelgebühr zu, d.h. für ein außergerichtliches Tätigwerden ca. 560,- EUR, für ein Sozialgerichtsverfahren ca. 490,- EUR, mit Termin nochmals ca. 455,- EUR (§ 11 Abs. 8 RVG).

Berlin, den
(Ort, Datum)

x.....
(Unterschrift/-ten)